

27.03.2020

ANDREAS MATTFELDT MdB

Verden-Osterholz



BERLIN AKTUELL

Liebe Freunde,

es ist schon eine komische Zeit, in der wir gerade leben. Die nun schon seit Wochen andauernde Corona-Krise belastet uns alle und verlangt uns momentan große Einschränkungen in unserem täglichen Alltag ab. Ich bin aber auch der Meinung, dass wir jetzt nicht über das Ziel hinausschießen dürfen. Unser Gesundheitsystem ist gut aufgestellt und wird diese Belastungsprobe bestehen. Ganz sicher!

Trotz allem kann unser Leben nicht einfach über Wochen oder gar Monate hinweg komplett stillstehen. Ich bin sehr dankbar, dass viele von euch das auch so sehen und weiterhin tagtäglich zur Arbeit gehen. In diesen Zeiten zeigt sich besonders, dass nicht der Rechts- oder Politikwissenschaftler systemrelevant ist, sondern die Kassiererin im Supermarkt, der LKW-Fahrer, die Krankenschwester, Pfleger und viele mehr. Dafür möchte ich an dieser Stelle einmal mehr ganz herzlich danke sagen. Ihr alle haltet mit eurer Arbeit gerade das Leben in Deutschland aufrecht und stellt damit sicher, dass unsere Wirtschaft nicht noch mehr Schaden nimmt, als sie dies ohnehin schon tut. Das darf auch nach der Krise nicht vergessen werden, denn ohne euch würde das Land im Moment zusammenbrechen.

Wir haben uns deshalb in dieser Sitzungswoche auch auf das zwingend Notwendige konzentriert und Vorhaben in folgenden vier Bereichen beschlossen:

- 1) Gesundheit und Pflege (finanzielle Unterstützung für Krankenhäuser, Bevölkerungsschutz bei bundesweiter Epidemie);
 - 2) Wirtschaft und Arbeit (soziale Absicherung, Ausnahmen Arbeitszeit, Saisonarbeitskräfte, Soforthilfe für kleine Unternehmen und Solo-Selbstständige, Fonds zur Stabilisierung der Wirtschaft);
 - 3) Haushalt und Finanzen (Nachtragshaushalt 2020, Beschluss zur Schuldenbremse);
 - 4) Justiz und Verbraucher (Insolvenz- und Strafrecht, Mieterschutz).
- Um angesichts der großen Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft wegen der Coronakrise alle notwendigen Maßnahmen durchführen und finanzieren zu können, haben wir am Mittwoch einen Nachtragshaushalt beschlossen. Unter Nutzung der Sonderregelung der Schuldenbremse „außergewöhnliche Notsituation“ wird hier eine Kreditaufnahme von nie dagewesener Dimension in Höhe von 156 Milliarden Euro ermöglicht. Diese Mittel sollen zur Deckung von Corona-bedingten Steuermindereinnahmen in Höhe von 33,5 Milliarden Euro und zur Ermöglichung zusätzlicher Ausgaben in der Höhe von 122,5 Milliarden Euro verwendet werden. Bei den Ausgaben sind 50 Milliarden Euro in der Soforthilfe für Kleinunternehmer geplant, 55 Milliarden Euro als Globale Mehrausgabe Corona, 7,7 Milliarden Euro für Kosten im Geschäftsbereich des BMAS

v.a. für die Kosten der Unterkunft- und ALG II- Mehrbedarfe und 3,1 Milliarden Euro für Zuschüsse zur Bekämpfung des Coronavirus im Geschäftsbereich des BMG. 5,9 Milliarden Euro sind als Vorsorge für zu erwartende Gewährleistungsausfälle eingeplant. Der bisherige Gewährleistungsrahmen wird von rund 465 Mrd. Euro (zuzüglich 20 Prozent unterjähriger Erhöhungsmöglichkeit) auf knapp 822 Mrd. Euro (zuzüglich einer Erhöhungsmöglichkeit um 30 Prozent) erhöht. Der Tilgungsplan, der bei einer Schuldenaufnahme unter Bezugnahme auf eine „außergewöhnliche Notsituation“ vorzulegen ist, sieht eine Rückzahlung der Mittel ab 2023 über insgesamt 20 Jahre vor.

Weiterhin wird ein Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) dazu dienen, Unternehmen in existenziellen Schieflagen zu helfen. Unterstützt werden sollen Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Konkret antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen, die mindestens zwei von drei Kriterien erfüllen: Eine Bilanzsumme von mindestens 43 Millionen Euro, Umsatzerlöse von mindestens 50 Millionen Euro, mindestens 249 Beschäftigte. Die Überwindung der Liquiditätsengpässe soll zum einen mit einem bundeseigenen Garantierahmen in der Höhe von 400 Milliarden Euro erfolgen, der den Unternehmen eine Refinanzierung am Kapitalmarkt ermöglichen soll. 100 Milliarden Euro sind für direkte Maßnahmen zur Kapitalstärkung vorgesehen– etwa Genussrechte, stille Beteiligungen, Hybridanleihen oder der Erwerb von Anleihen. Weitere 100 Milliarden Euro werden zur Absicherung der KfW-Corona-Sonderprogramme bereitgestellt. Sofern die Bundesregierung direkte finanzielle Unterstützung leistet, kann sie diese mit Bedingungen verknüpfen. Entscheidungen werden von BMF und BMWi im Einvernehmen getroffen. Bei Grundsatzfragen und bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist ein interministerieller Ausschuss Entscheidungsträger (BK, BMF, BMWi, BMAS, BMJV und BMVI).

Ich hoffe, dass es uns mit diesen Maßnahmen gelingt, den größtmöglichen Schaden abzuwenden. Sollte es in den kommenden Wochen notwendig sein, an der ein oder anderen Stelle nachzusteuern, dann werden wir auch das tun. Gleichzeitig werde ich mich dafür einsetzen, dass wir so schnell wie möglich zu unseren bewährten Abläufen und Verfahren zurückkehren.

Herzliche Grüße
Ihr/Euer

UNTERSTÜTZUNG FÜR UNTERNEHMEN

Corona-Soforthilfe für Unternehmen

Gute Nachrichten für unsere kleinen und mittelständischen Betriebe, die aufgrund der aktuellen Corona-Lage schnelle Unterstützung benötigen: Anträge auf Soforthilfen für Unternehmen können beim Land Niedersachsen zur Bearbeitung eingereicht und in Teilen sogar auch schon ausgezahlt werden! Die Antragstellung wird über die NBank erfolgen. Es gilt:

- **Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten aus dem Programm des Bundes bis zu 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate** (diese Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden)

- **Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten aus dem Programm des Bundes Unterstützungsleistungen von bis zu 15 000 € für 3 Monate** (diese Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden)

- **Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten erhalten - gestaffelt nach der Anzahl der Betriebsangehörigen - einen Liquiditätszuschuss aus dem Programm des Landes von bis zu 20.000 €**

Darüber hinaus plant das Land Niedersachsen die Vergabe von Krediten zur Liquiditätshilfe, die im ersten Schritt kleinen und mittleren Unternehmen einen Kreditbetrag bis 50.000 Euro zur Verfügung stellen können. Ziel ist es, kleinen und mittleren Unternehmen, die ein tragfähiges Geschäftsmodell haben und Perspektiven aufweisen, jedoch z. B. auf Grund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufzuweisen, zu unterstützen.

Für große Unternehmen ab 2000 Mitarbeiter hat die Bundesregierung darüber hinaus einen großvolumigen Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf den Weg gebracht: Mit einem Volumen von bis zu 600 Milliarden Euro federt er die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmen ab, deren Bestand für den Standort Deutschland oder den Arbeitsmarkt erhebliche Bedeutung hat. Die Unterstützungsmöglichkeiten des Fonds gelten auch für systemrelevante kleinere Unternehmen und Unternehmen im Bereich kritischer Infrastruktur.

Weiterhin wurde das neue KfW-Sonderprogramm 2020 mit unbegrenzten Mitteln an den Start gebracht. Es steift sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft.

Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. **Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können.** Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung wird sichergestellt.

Detaillierte Informationen und Zugang zu den entsprechenden Formularen finden sich auf den Seiten der Niedersächsischen Landesregierung. Wer Hilfe bei der Antragstellung braucht, wendet sich gerne bei der Vorbereitung der Antragstellung an wirtschaftsförderung@region-hannover.de oder auf Bundesebene an die Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums.

Bitte beachtet: Dies ist eine Zusammenstellung, die wir bei uns im Büro anhand der vorliegenden Informationen bereitgestellt haben. Trotz größter Sorgfalt können wir natürlich keine Garantie übernehmen. Uns ist es aber wichtig, euch so schnell wie möglich mit Informationen zu versorgen.

Wichtige Fragen und Antworten

Die angekündigten Corona-Hilfen für Unternehmen stehen bereit. Der niedersächsische Landtag hat gestern grünes Licht für den Nachtragshaushalt in Höhe von 1,4 Milliarden Euro gegeben. Seither können Liquiditätskredite und -zuschüsse bei der NBank online beantragt werden. Damit ist Niedersachsen eines der ersten Bundesländer, das mit landeseigenen Corona-Hilfsprogrammen an den Start geht. Bund und Länder arbeiten hier eng zusammen, zum Beispiel bei der schnellen Umsetzung der Bundes-Soforthilfen für kleine Unternehmen, die gestern vom Bund verkündet wurden. Auch für die Bundes-Soforthilfen wird die NBank künftig Ansprechpartner in Niedersachsen sein.

Alle weiteren Fragen, die mich dazu bereits erreicht haben und in den letzten Tagen noch offen waren, hat man mir auf Anfrage bei der niedersächsischen Landesregierung heute noch beantwortet:

1) Handelt es sich bei den Soforthilfen um Kredite, die zurückgezahlt werden müssen, oder um verlorene Zuschüsse?

Es kommt auf die Rahmenbedingungen in die Richtlinie an. So hat das Land Niedersachsen jetzt im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe (Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen) eine nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung im Rahmen der De-minimis-Behilfe geschaffen.

2) Können Unterstützungen von Bund und Ländern kumuliert werden?

So wie es derzeit aussieht, gilt dies wohl nicht für die gewährten Zuschüsse, sondern nur für Kredite. Laut niedersächsischer Landesregierung kann die Billigkeitsleistung nur einmal je Unternehmen gewährt werden. Eine Kombination mit den Darlehensprogrammen der EU; des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sind zulässig. Soweit diese Programme ebenfalls auf Grundlage der De-minimis-Verordnung ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen nach der De-minimis-Verordnung zu beachten. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme unterschiedlicher Zuschussprogramme der EU, des Bundes und des Landes zur Abfederung der Covid-19-Pandemie ist ausgeschlossen.

3) Müssen die Zuschüsse versteuert werden?

Die Zuschüsse sind dafür da, dass die aktuellen Liquiditätslücken ausgeglichen werden. Zuschüsse sind bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Es wäre ja sehr wünschenswert, wenn die Unternehmen nach Wiederaufnahme ihrer Aktivitäten so gute Umsätze erzielen und ein Gewinn entsteht, der versteuert werden muss. Fazit: Die Zuschüsse sind im Gewinn eines Unternehmens enthalten. Aktuell sieht es aber eher danach aus, dass die Unternehmen keine Gewinne erzielen.

4) An wen sollen sich antragsfreudige Unternehmen in erster Instanz wenden?

Sofern Unternehmen die einschlägigen Informationen haben, kann direkt bei den autorisierten Institutionen, hier in Niedersachsen die NBank, einen Antrag stellen. Sollte es Probleme bei der Antragstellung geben, könnten auch die Wirtschaftsförderer in Niedersachsen oder auch viele andere Akteure - wie zum Beispiel Verbände, Kammern, Netzwerke, etc. ggfs. unterstützen. hannoverimpuls GmbH hat aktuell 23 Berater*innen im Einsatz und wir werden den Unternehmer*innen und Selbständigen in der Region Hannover unsere ganze Aufmerksamkeit und praktische Unterstützung widmen, damit die Situation sich verbessert.

ÜBERSICHT: WEM WIRD WIE GEHOLFEN

GESUNDHEITSWESEN

Corona-Infizierten wird durch Krankenhäuser, Ärzte und Gesundheitsämter geholfen. Der Bundestag unterstützt mit einem Milliarden-Hilfspaket das Gesundheitswesen, damit die medizinische Versorgung in Krankenhäusern und Arztpraxen sichergestellt ist. Verschiedene Maßnahmen dienen der finanziellen Unterstützung der Krankenhäuser. Durch verschobene Aufnahmen und Operationen freistehende Betten werden z.B. rückwirkend zum 16. März 2020 mit einer Tagespauschale von 560 € vergütet. Für jeden voll- oder teilstationären Fall, dessen Aufnahme in den Zeitraum 1.4. bis 30.6. 2020 fällt, wird eine Pauschale von 50 € für erhöhten Materialbedarf – besonders Schutzausrüstung wie Mundschutz, Atemmasken, Schutzmittel sowie -brillen und Handschuhe – gezahlt.

Darüber hinaus beteiligt sich der Bund bis September 2020 an jedem zusätzlich geschaffenen Intensivbett mit Beatmungskapazität mit 50.000 €. Außerdem wird der vorläufige Pflegeentgeltwert für die Berechnung der tagesbezogenen Pflegeentgelte ab dem 1. Mai auf 185 € erhöht und der Fixkostendeckungsabschlag für 2020 ausgesetzt.

Eine mehr als halbierte Prüfkofte des Medizinischen Dienstes bedeutet nicht nur weniger Bürokratie, sondern auch eine merkliche finanzielle Entlastung. **Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen** dürfen bis zum 30. September 2020 Kurzzeitpflege und akutstationäre Behandlungen übernehmen. Dortigen Liquiditätsengpässen wird mit einer 60 %igen Tagespauschale für leerstehende Betten vorgebeugt. Die Kassenärztliche Vereinigung kann eine befristete Ausgleichszahlung leisten, sofern sich das Gesamthonorar von **Vertragsärzten** insb. in Folge der Epidemie um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal verringert. Wenn sogar die Fortführung der Arztpraxis gefährdet ist, werden Regelungen zur Sicherung des Honorars und des Versorgungsauftrages getroffen.

Der **Pflegebereich** wird v. a. durch Gutachten auf Basis von Aktenlagen sowie Aussetzung von Vor-Ort-Terminen und Wiederholungsgutachten in erheblichem Umfang entlastet. Bei Unterschreitung der vereinbarten Personalausstattung drohen den Pflegeeinrichtungen keine Vergütungskürzungen. Zusätzlich werden nicht anders finanzierte außerordentliche Aufwendungen (z.B. hygienische Schutzvorkehrungen, zusätzlicher Personalaufwand) und Minder-einnahmen von den Pflegekassen erstattet.

Weitere Informationen mit zahlreichen weiteren links:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

FAMILIEN

Bei **geringem Einkommen** wird der Zugang zum Kinderzuschlag (maximal 185 € pro Monat) deutlich erleichtert: Nur noch der Einkommensbescheid des letzten Monats vor Antragstellung ist nötig. Die Vermögensprüfung wird stark vereinfacht. Es wird zusätzlich eine einmalige vereinfachte Verlängerung der Kinderzuschlagszahlung für diejenigen geben, die den Höchstbetrag des Kinderzuschlags bereits erhalten. Ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, kann man hier prüfen: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Neue Hilfe für **Verdienstausfall** wegen Kinderbetreuung: Eltern, welche die Betreuung ihrer unter 12-jährigen Kinder selbst übernehmen müssen, weil Kitas und Schulen durch die hördliche Entscheidung geschlossen sind und keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch Verwandte oder Freunde; Notbetreuung) möglich ist, werden für einen dadurch bedingten Verdienstausschlag, sofern auch die weiteren Voraussetzungen vorliegen, entschädigt: 67 % des Verdienstausschlags (pro voller Monat max. 2.016 €) für bis zu sechs Wochen (Schulferien sind ausgenommen). Diese Entschädigung ist nachrangig, d.h.: Soweit Zeitguthaben vorhanden sind, müssen diese zunächst abgebaut werden; die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn man im home-office arbeiten kann oder Kurzarbeitergeld erhält.

Informationen für Eltern von Kindern, deren **Schule, Kindergarten oder Kita** geschlossen ist, gibt es in der Regel von den Einrichtungen direkt oder von den Städten und Kommunen.

Weitere Informationen auch für Senioren und betreuende Eltern:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie>

BESCHÄFTIGTE

Kurzarbeitergeld: Folgendes gilt rückwirkend zum 1. März 2020 und zunächst befristet bis zum Jahresende: Für die Anmeldung von Kurzarbeit genügt, dass mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (bisher ein Drittel). In Betrieben, in denen Reaktionen zur Führung von Arbeitszeitkonten bestehen, wird auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden (Minusstunden) verzichtet. Leiharbeiternehmer können künftig Kurzarbeitergeld beziehen. Die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Weiter wird bis zur Höhe des bisherigen Lohns auf die Anrechnung eines Zusatzlohns auf das Kurzarbeitergeld verzichtet, **sofern die freiwillig ausgeübte Tätigkeit systemrelevanten Bereichen wie etwa der Landwirtschaft** erfolgt. Siehe zu einer möglichen Erstattung bei **Verdienstausfall wegen Kinderbetreuung** oben unter 2. Familie.

Weitere Informationen: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Informationen-Corona.html>

UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMER

a) Grundsätzlich jedes Unternehmen kann entsprechend seiner unternehmerischen Rahmendaten profitieren

- vom **Corona-Kurzarbeitergeld** (siehe oben unter 3.)
- Zudem besteht die Möglichkeit, eine **zweimonatige Stundung der Sozialabgaben** für März und April bei der zuständigen Krankenkasse, welche die Sozialversicherungsbeiträge erhebt, zu beantragen.
- Weiterhin bestehen **steuerliche Erleichterungen** bis Jahresende 2020 (d.h. unter Darlegung der Verhältnisse unbürokratische Herabsetzung der Gewerbesteuer-, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen, einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie in der Regel eine Aussetzung von Stundungszinsen, Stundung der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und auch Umsatzsteuer, sowie eine Aussetzung von einkommen- und umsatzsteuerlichen Vollstreckungsmaßnahmen und Verzicht auf Säumniszuschläge. Dazu wendet man sich an sein zuständiges Finanzamt.
- **Arbeitszeiten** können in der momentanen Situation flexibler gestaltet werden: Dazu kann das Bundesministerium für Inneren mit dem Bundesgesundheitsministerium eine entsprechende Verordnung erlassen (noch nicht erlassen).
- Die **Änderung des Insolvenzrechts** erleichtert die Fortführung von Unternehmen, die infolge der Epidemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben. Insolvenzantragspflicht und Zahlungsverbote werden bis 30.9. 2020 ausgesetzt. Voraussetzung ist, dass es Aussicht auf Sanierung gibt. Es droht Unternehmern damit keine Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung.
- Unternehmen, welche die **laufende Miete oder Pacht** vom 1.4. bis 30.6. 2020 für **Gewerbeflächen** nicht begleichen können, droht keine Kündigung der Verträge. Voraussetzung: Sie können glaubhaft machen, wegen der Coronakrise zur Zahlung nicht in der Lage zu sein.
- Mit Regelungen zu **virtuellen Versammlungen und elektr. Beschlussfassungen** bleiben die Unternehmen handlungsfähig, auch wenn Präsenzveranstaltungen wie etwa Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften nicht stattfinden können.

b) Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmer

Ihnen wird insbesondere mit **unbürokratischen Soforthilfen** ein Volumen von insgesamt 50 Mrd. € geholfen. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von bis zu 9.000 € (bis zu 5 Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) bzw. bis zu 15.000 € (bis zu 10 Beschäftigte/Vollzeitäquivalente). Ziel ist es, betriebliche Liquiditätsengpässe bei laufenden Betriebskosten wie z.B. Miete, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten zu überbrücken. Die genauen Förderrichtlinien werden in wenigen Tagen veröffentlicht. Beim eigenen Lebensunterhalt hilft ein erleichterter Zugang zur sozialen Sicherung (u.a. wird die Vermögensprüfung befristet deutlich erleichtert).

Kleinstunternehmen, die wegen der Coronakrise ihre vertraglich geschuldeten Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen nicht erbringen können, wird bis zum 30.6.2020 Aufschub gewährt, vorausgesetzt, die Leistungen sind zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs nötig.

c) Unternehmen (mit mehr als 10 Beschäftigten)

Hier stehen – je nach Größe und konkreter Situation – verschiedene Hilfen zur Verfügung. Zunächst sind dies **Hilfen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** insb. aus dem Corona-Sonderprogramm (d.h. Liquiditätshilfen, Zinshilfen und Bürgschaften). Ansprechpartner sind die Hausbanken. Für eine unbürokratische Umsetzung und rasche Bearbeitung setzen wir uns ein.

Zudem gibt es einen neuen **Wirtschaftsstabilisierungsfonds**: Er soll eine Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis ermöglichen. Dies gilt für Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Entsprechend werden an die Unternehmen Anforderungen zur Beschäftigtenzahl sowie zu Bilanz- und Umsatzvolumen gestellt. Zur Verfügung stehen ein Garantierahmen von 400 Mrd. €, um Unternehmen die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu erleichtern, 100 Mrd. € zur Refinanzierung der KfW und 100 Mrd. € für direkte Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung von Unternehmen. Der direkte Einstieg des Staates in Unternehmen soll aber der Ausnahmefall sein und bleiben.

d) Start-Ups

Kleine Start-Ups profitieren in erster Linie von der Soforthilfe des Bundes für Kleinunternehmen. Größere Unternehmen der Branche stehen KfW-Programme zur Verfügung. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (s.oben) ist für alle Start-Ups geöffnet, die seit Januar 2017 mindestens bei einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde privater Kapitalgeber mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Mio. € bewertet wurden.

Darüber hinaus wird zeitnah der bei der KfW geplante 10 Mrd.-€-Zukunftsfonds folgen, dessen Schaffung die Koalition bereits Ende 2019 dem Grunde nach beschlossen hat. Weitere Informationen für Unternehmer und Unternehmen sowie Selbstständige:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html>

LANDWIRTE

Es werden mehrere Maßnahmen getroffen, um **Erntehelfer und Saisonarbeiter** zu gewinnen und so den Mangel an Erntehelfern aus dem Ausland zu kompensieren:

- Durch eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird es anderen Unternehmen ermöglicht, befristet ihre Beschäftigte landwirtschaftlichen Betrieben zu leihen.
- Wenn ein Beschäftigter jetzt in Kurzarbeit ist, kann er in der Landwirtschaft etwas hinzuverdienen, ohne dass dieser Verdienst auf sein Kurzarbeitergeld angerechnet wird. Das schafft einen Anreiz, in der Landwirtschaft jetzt zu helfen.
- Es wird die Zeiträume für geringfügige Beschäftigung in Form der kurzzeitigen Beschäftigung auf fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet.
- Durch eine Gesetzesänderung haben wir sichergestellt, dass den Studenten, die in der Landwirtschaft helfen, das Bafög nicht gekürzt wird.
- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat eine Plattform für Job-Vermittlungen geschaffen, die unter www.daslandhilft.de zu erreichen ist.

Weitere Informationen: https://www.bmel.de/DE/Ministerium/_Texte/corona-virus-faq-fragen-antworten.html

RENTNER

Um Rentner aus dringend benötigten Berufen leichter zurück in eine Beschäftigung zu holen, wird befristet bis zum 31.12. 2020 die für sie geltende jährliche **Hinzuverdienstgrenze** von 6.300 € auf 44.590 € angehoben. Außerdem wird, und zwar ganz unabhängig von der Corona-Krise, die **Rente** zum 1. Juli 2020 im Westen um 3,45% und im Osten um 4,2 % steigen.

DAS GELD GEHT AUS...

Wenn tatsächlich das ganz Geld aus ist und kein Vermögen oder Rücklagen vorhanden sind, hilft unser Staat – wie schon seit Jahrzehnten – mit den etablierten Mitteln unseres Sozialstaates. Darüber hinaus haben wir befristet für die Coronakrise folgende Maßnahmen getroffen:

- Wir lockern die Zugangsbeschränkungen für die **Grundsicherung** und die Sozialhilfe. Die notwendige Vermögensprüfung und die Überprüfung der Angemessenheit der Unterkunft- und Heizungskosten werden ab dem 1.3. 2020 befristet deutlich vereinfacht.
- Wir schützen **Mieter**, die aufgrund der Krise vorübergehend in eine finanzielle Notsituation geraten, und setzen das Kündigungsrecht wegen Nichtzahlung für zwischen dem 1.4. und 30.6. 2020 auflaufende Mietschulden vorübergehend aus: Die Coronakrise muss man als Ursache glaubhaft machen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt weiter bestehen.
- Wir helfen den **Verbrauchern bei Darlehensverträgen**. Bei Verträgen, die vor dem 15. 3. 2020 abgeschlossen wurden, werden Zahlungsverpflichtungen im Zeitraum zwischen dem 1.4. und 30.6. 2020 um jeweils 3 Monate ab Fälligkeit gestundet, sofern der Lebensunterhalt wegen coronabedingter Einnahmeausfälle ansonsten gefährdet würde.
- Wir helfen den **Verbrauchern**, wenn sie die Leistungen aus bestimmten, vor dem 8. März geschlossenen Verträgen im Rahmen der Daseinsvorsorge (etwa Strom, Gas, Telekommunikation) krisenbedingt nicht nachkommen können. Hier wird bis zum 30. Juni 2020 ein Aufschub gewährt. Voraussetzung ist, dass ansonsten ihr angemessener Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Studentinnen und Studenten, die in einer Einrichtung helfen, welche die Corona-Epidemie bekämpft (z.B. in Krankenhäusern), im sonstigen sozialen Bereich oder in der Landwirtschaft tätig ist, erhalten weiterhin ungekürztes Bafög. Eine Unterbrechung im Lehrbetrieb führt nicht zum Verlust von Bafög-Leistungen.

Wer helfen möchte, kann z.B. hier etwas finden: www.daslandhilft.de

Soziale Dienstleister werden zusätzlich vorübergehend unter einen subsidiären Schuttschirm gestellt, das heißt sie müssen zuhause andere, allgemeine Hilfsmittel in Anspruch nehmen.

URLAUBER IM AUSLAND

Die Bundesregierung will allen deutschen Touristen, die im Ausland gestrandet sind, eine Rückkehr nach Deutschland ermöglichen. Hierfür hat die Bundesregierung bis zu 50 Millionen € bereitgestellt, die für Rückholungen aus Ländern bestimmt sind, in denen keine anderen Rückreisemöglichkeiten mehr bestehen.

Weitere Informationen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/reisewarnungen/faq-reisewarnung>

KERNPUNKTE KfW-SONDERPROGRAMM 2020

Ab sofort gilt das KfW Sonderprogramm 2020. Anträge können ab sofort gestellt werden.

Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert.

Eckdaten KfW Sonderprogramm:

KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen (zu beantragen bei den Hausbanken)

- o Für kleine, mittelständische und große Unternehmen
- o Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
- o Nochmal verbesserte Risikübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90 % Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80 % Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50 %, bzw. gar keine für Betriebsmittel
- o Zinsverbesserungen: zwischen 1 % und 1,46 % p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2 % und 2,12 % p.a. für größere Unternehmen (bisläng riskogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen)
- o Extreme Vorklärung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten

Konsortialfinanzierung durch:

- o Wird umgesetzt durch das KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855); individuelle Finanzierungsstrukturen
- o Für Mittelständische und Großunternehmen
- o KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen.
- o Die KfW übernimmt bis zu 80 % der Risiken des Vorhabens, diese umfangreiche Risikübernahme erleichtert den Liquiditätszugang von Unternehmen.

BÜRO BERLIN
Platz der Republik 1 | 11011 Berlin | Tel.: 030 - 22 77 13 24
andreas.mattfeldt@bundestag.de | www.andreas-mattfeldt.de

